

# Vereinsstatuten von

## **Pot Black Snooker Club Uri**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Pot Black Snooker Club Uri besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Sitz des Snooker Clubs Uri befindet sich an der Rossgiessenstrasse 10, 6467 Schattdorf.

#### **Artikel 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Snooker Sports. Er ist nach Möglichkeit bestrebt, den Mitgliedern entsprechende Dienstleistungen zu bieten. Der Verein wirkt als Interessengemeinschaft der Snookerspieler in der Region Innerschweiz

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3 Arten der Mitgliedschaft**

Es werden folgende Clubmitgliedschaften geführt:

- Aktivmitglied: Erwachsene
- Jugend A: Jugendliche unter 18 Jahren sowie Studierende
- Jugend B: Jugendliche unter 16 Jahren
- Passivmitglied

#### **Artikel 4 Beitritt als Clubmitglied**

Jede natürliche Person hat die Möglichkeit Mitglied zu werden. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung mit dem Formular '*Beitrittsformular Clubmitgliedschaft*', gerichtet an eines der Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden; dem Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu.

#### **Artikel 5 Zutritt zum Clublokal**

Aktivmitglieder erhalten durch Abgabe eines Depots von 80 Franken einen eigenen Schlüssel, mit welchem sie zu jeder Zeit Zutritt zum Clublokal haben. Jugendliche (Jugend A/B) und Gäste haben nur in Begleitung eines Aktivmitglieds Zutritt zum Lokal.

#### **Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Das austretende Mitglied hat jedoch die Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte sowie alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

3. Beim Austritt eines Aktivmitglieds muss der zur Verfügung gestellte Schlüssel innert Monatsfrist abgegeben werden. Das Depot von 80 Franken wird zurückerstattet.

### **Artikel 7 Haftung**

Bei einer Beschädigung der Mobilien haftet der/die Schadenverursacher/in.

## **III. Finanzen**

### **Artikel 8 Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Sponsorenbeiträgen und Gönnerbeiträgen.

### **Artikel 9 Finanzielle Verpflichtung der Mitglieder**

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum dritten Tag des Monats der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto des Snooker Clubs Uri zu überweisen. Die Höhe des Betrags ist dem Protokoll der zuletzt durchgeführten Generalversammlung zu entnehmen.

### **Artikel 10 Einsatz von finanziellen Mitteln**

Sämtliche eingenommenen finanzielle Mittel werden den Vereinsmitgliedern oder dem Verein selbst zur Verfügung gestellt. Die Bestimmung darüber, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt dem Vorstand. Der Verein handelt finanziell in keiner Weise gewinnorientiert.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 11 Organe**

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand

#### **A) Die Generalversammlung**

### **Artikel 12 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Rechnungsperiode stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie fasst Beschluss über folgende Geschäfte:
  - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten.
  - Festsetzung des Jahresbeitrages (jeweils für das folgende Jahr)
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung nach Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

3. Sofern 1/5 der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder, wenn es der Vorstand von sich aus als erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

4. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

5. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **Artikel 13 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme
2. Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht

### **Artikel 14 Beschlussfassung**

1. Die Generalversammlung fasst Ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten und bei Wahlen das Los.
2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung.
3. Zur Revision der Statuten bedarf es der Stimmen von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern

### **Artikel 15 Protokoll**

Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Präsidenten/in oder vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **B) Der Vorstand**

### **Artikel 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier und müssen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
2. Die Amtsdauer der Gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 17 Aufgaben**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist bestrebt den Verein auf Dauer zu erhalten. Die Aufgaben sind gleichmässig auf die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## **Artikel 18 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **Artikel 19 Protokoll**

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20 Dauer des Vereins und Vereinsjahr**

1. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
2. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Vereinsjahr endet am 31. Dezember 2009.

### **Artikel 21 Auflösung**

Die Änderungen der Statuten, die Auflösung oder eine Fusion des Vereins können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich hierfür aussprechen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Aktivmitglieder.

### **Artikel 22 Anwendbares Recht**

1. Sofern die vorliegenden Statuten keine eigenen Regelungen beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60Ff ZGB zur Anwendung.
2. Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom Juli 2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

## **VI. Verlauf der Statutenänderungen**

- Statuten gemäss Gründungsversammlung vom Dezember 2008
- Statutenrevision gemäss Generalversammlung vom Juli 2024

Schattdorf, 26. Juli 2024

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

.....

.....

.....

Pascal Arnold

René Baumgartner

Patrick Klein